



Deutscher  
**Bundeswehrverband**

## **Stellungnahme des Deutschen Bundeswehrverbandes zum Konvent zur Zukunft Europas**

**Gemeinsame Sitzung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates  
am 26. Juni 2002**

### Stärkung der Demokratie in Europa

Der DBwV begrüßt die Idee einer europäischen Verfassung. Ein überarbeiteter einheitlicher Text sollte übersichtlich und verständlich ausgestaltet sein, da eine größere Akzeptanz der EU in der Bevölkerung nur erreicht werden kann, wenn die europäischen Regelungen verständlich und nachvollziehbar sind.

Die Charta der Grundrechte sollte in eine europäische Verfassung aufgenommen und damit rechtsverbindlich werden. Die von den Mitgliedsstaaten ausgehandelte und bereits übereinstimmend angenommene Charta bildet einen politischen Konsens, der als Grundrechtskatalog in die Verfassung eingehen kann.

Die Aufteilung der Verträge sollte möglichst zweckmäßig sein und die Übersichtlichkeit gewährleisten. Eine Gliederung in zwei Teile trägt zur Klarheit bei. Ein erster Teil als Grundlagenteil kann eine Art Verfassung Europas enthalten. Die einzelnen Politikbereiche sind dann im zweiten Teil, besondere Bestimmungen, beschrieben. Als Verfahren zur Änderung der Verträge ist die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit sinnvoll. Die Änderungen der Verfassung sollte jeweils durch einen Konvent vorbereitet werden, um die Einbindung aller Organe und eine demokratische Meinungsbildung zu garantieren. Es muss gewährleistet sein, dass die Änderungen für alle Mitgliedsstaaten gelten,

damit eine Zersplitterung der EU (Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten) vermieden wird.

Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament sollte für Europa einheitlich im Direktwahlverfahren durch die EU- Bürger ausgeübt werden. Die Entscheidungsverfahren in der EU sind demokratisch zu legitimieren. So muss zur Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments eine echte Mitentscheidung des EP in allen Politikbereichen bestehen. Denkbar wäre ein Zwei- Kammer- System, nach Art des deutschen Systems. Das Europäische Parlament fungiert dann als durch die Bürger gewähltes Gremium und der Rat als Vertretung der Staaten. Das Europäische Parlament als demokratisch gewähltes Organ sollte den Präsidenten der Europäischen Kommission wählen.

Es macht Sinn, den Verfassungsvertrag einem Referendum zu unterziehen, um die Bürgernähe zu fördern. Durch die Aufforderung, über ihre Verfassung abzustimmen, werden die EU- Bürger dazu angehalten, sich mit den Bestimmungen des Vertrages auseinander zu setzen. Die Einbindung dient der Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung, einem erklärten Ziel bei der Entwicklung einer EU- Verfassung.

### Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit einer erweiterten Union

Der DBwV unterstützt das Konzept eines starken Europas, das seine Verantwortung gegenüber der Welt wahrnimmt. Bei größeren Kompetenzen für sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen, muss die EU gleichzeitig auch die Verantwortung für die rechtliche Absicherung der europäischen Soldaten übernehmen. Die Soldaten sind als „Bürger in Uniform“ Teil der europäischen Gesellschaft. Alle Einschränkungen staatsbürgerlicher und sozialer Rechte der Soldaten, die sich nicht zwingend aus dem militärischen Auftrag ergeben, sind daher auf europäischer Ebene zu beseitigen. Bestehende Rechtspflichten der Staaten, z.B. aus der EMRK, sind unverzüglich in allen EU- Staaten umzusetzen und bei allen internationalen Abmachungen zu beachten.

Das Sozialmodell der EU hat sich an den internationalen, von den Mitgliedsstaaten unterschriebenen, Verträgen zu orientieren. Mit der Verfassung sollte sich die EU klar zu den von den Mitgliedsstaaten anerkannten Grund- und Menschenrechten bekennen.

Die Stellung der Sozialpartner auf europäischer Ebene muss gestärkt werden. In der künftigen europäischen Verfassung sollte den Sozialpartnern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in allen Politikbereichen als gleichberechtigter Sozialpartner an Entschei-

dungsprozessen zu beteiligen. Den Verbänden und Organisationen ist im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen, damit das Fachwissen der Organisationen in die Rechtsakte einfließen kann. Dadurch wird eine größere Transparenz erreicht und die Akzeptanz der Rechtsakte in der EU- Bevölkerung erhöht.

Eine mögliche Lösung zur Abgrenzung der Kompetenzen wäre die Erstellung eines Kompetenzkataloges, dessen Einhaltung durch den Rat und den EuGH überwacht wird. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten sollten ein Recht haben, Rechtsetzungsvorschläge der EU beim EuGH auf ihre Vereinbarkeit mit den Kompetenzzuweisungen zu überprüfen. Als wenig sinnvoll wird diese Möglichkeit für die Regionen und nationalen Parlamente erachtet.

Auf der Basis eines klar umgesetzten Subsidiaritätsprinzips sollte es dann auch möglich sein, die EU- Organe so zu ordnen, dass die EU für ihren dann definierten Rechtskreis eigenständige Staatlichkeit entfaltet. Hingegen sollten Mischlösungen, auch Mischfinanzierungen, kritisch überprüft werden.

Im Bereich der ESVP sind nun supranationale Organe installiert. Die EU sollte vordringlich, schon aus finanziellen Gründen, im Rüstungsbereich stärker als bisher aktiv werden. Arbeitsteilige Bereitstellung kostenträchtiger Fähigkeiten sollte zunächst auf Basis bi- oder multinationaler Abmachungen entwickelt und gefördert werden. Hingegen erscheint der Bogen nationaler Dienstrechtssysteme für Soldaten so weit gespannt, dass auf kurze und mittlere Sicht ein einheitliches Soldatendienstrecht nicht erreichbar sein dürfte. Wohl aber kann die EU auf dem eingeschlagenen Weg Führungselemente bereitstellen, die dann Infrastruktur für (zunächst) enge multinationale Kooperationen der EU- Partner bildet.

Es ist erforderlich, die legislativen und die exekutiven Funktionen der Institutionen eindeutig voneinander abzugrenzen. Die legislativen Funktionen würden nach dem neuen Konzept das Europäische Parlament und der Ministerrat bzw. der Europäische Rat übernehmen. Die Trennung Ministerrat/ Europäischer Rat erscheint entbehrlich. Die Kommission ist die exekutive Kraft der EU. Das Initiativrecht für Gesetzgebungsverfahren sollte wie bisher der Kommission sowie außerdem den beiden Organen der Legislative zukommen.